

# 14c Miete eines Rollstuhls

## Grundsatz

Im AHV-Alter stehende Personen haben Anspruch auf einen Rollstuhl (ohne motorischen Antrieb), wenn sie voraussichtlich dauernd und ständig auf ein solches Hilfsmittel angewiesen sind.

## Anpassung

Soweit möglich, wird der Rollstuhl den Bedürfnissen der Rentnerin bzw. des Rentners angepasst. Die technische Anpassung erfolgt durch uns und kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Diesbezüglich bitten wir um Verständnis, dass ein Rollstuhl nicht einfach so abgeholt werden kann.

## Finanzierung

Sofern die Anspruchsberechtigung erfüllt ist, gehen die Mietkosten für den Rollstuhl zulasten der AHV.

## Angaben, die wir benötigen

- Personalien:  
Name und vollständige Adresse (gesetzlicher Wohnsitz), das Geburtsdatum sowie die AHV-Nummer der Rentnerin bzw. des Rentners
- Hausarzt:  
Name und vollständige Adresse des Hausarztes oder der Hausärztin
- Kontaktperson:  
Name und vollständige Adresse einer Kontaktperson mit Telefonnummer (Ehepartner, Tochter/Sohn, Spitex usw.)
- Weitere Angaben:  
Wird der Rollstuhl für den Innen- und/oder Aussenbereich eingesetzt? Körpergrösse und –gewicht?
- Angaben zum Kostenträger:  
Name und Adresse der Ausgleichskasse, welche die Rente auszahlt, oder der Abschnitt der letzten Rentenauszahlung. Verfügen Sie bereits über einen Rollstuhl? Sind Sie wegen eines Unfalls auf einen Rollstuhl angewiesen? Wenn ja, war ein Dritter am Unfall beteiligt?
- Wird der Rollstuhl abgeholt oder soll er ausgeliefert werden (bei einer Lieferung behalten wir uns vor eine kleine Entschädigung zu verlangen) / Liefer- bzw. Abholtermin.

## Weitere Bestimmungen

Schäden, z.B. durch Inkontinenz verunreinigte Bezüge, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Im Weiteren finden die Bestimmungen der Allgemeinen Miet- und Kaufhinweise Anwendung.